

Die Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen" (WW) hatte ihren im Jahr 2000 gefassten Beschluss, künftig Kontrahentenausschreibungen für WW selbst durchzuführen, nicht umgesetzt. Eine Folge dieser Entscheidung war, dass sich WW an einer von der ehemaligen Magistratsabteilung 23 - Amtshäuser, Nutzbauten, Nachrichtentechnik im Mai 2002 durchgeführten Neuausschreibung des Rahmenvertrages über "Laufende Arbeiten an Elektroeinrichtungen in städtischen Objekten" - welche ein über 25 % geringeres Preisniveau erbrachte - nicht beteiligte, sondern bis 2005 den bereits im Juni 2002 abgelaufenen Rahmenvertrag als Basis für die Beauftragung von Neuinstallationen von Elektroanlagen sowie deren Gebrechens- und Instandhaltungsarbeiten in städtischen Wohnhausanlagen (WHA) verwendete.

Bei der Prüfung von Abrechnungen wurden vom Kontrollamt Fehlverrechnungen festgestellt. WW machte daraufhin entsprechende Rückforderungen bei den Auftragnehmern geltend.

1. Vorbemerkung

1.1 Bei der Vergabe von Elektroinstallationsarbeiten in WHA bedient sich WW eines von der ehemaligen Magistratsabteilung 34 - Elektro-, Gas- und Wasseranlagen für städtische Objekte vergebenen Rahmenvertrages (Kontrahentenvertrag) über "Laufende Arbeiten an Elektroeinrichtungen in städtischen Objekten, ohne Krankenanstalten, Pflegeheime, der Zentralwäscherei, den Umbauarbeiten in Anrainerobjekten im Zuge des U-Bahnbaues und dem Sommerbad Gänsehäufel".

Dieser Rahmenvertrag war im September 1995 von der Magistratsabteilung 34 für den Zeitraum von zwei Jahren (1. Jänner 1996 bis 31. Dezember 1998) öffentlich ausgeschrieben worden. Die Ausschreibung war in Form des Preisaufschlags- und Preisnachlassverfahrens erfolgt, wobei die Leistungen bezirksweise zu offerieren gewesen waren. Der Vertrag wurde zu veränderlichen Preisen geschlossen. Die Leistungsbeschreibung beruhte auf einem standardisierten Leistungsverzeichnis für Elektroinstallationen. In diesem war u.a. eine Leistungsgruppe (Installationen in Leerwohnungen) enthalten, die speziell auf die Anforderungen der damals zuständigen Magistratsabteilung 27 - Erhaltung städtischer Wohnhäuser und der Magistratsabteilung 52 - Verwaltung der städti-

schen Wohnhäuser ausgerichtet war. Eine Einzelvergabe war entsprechend dem Vertrag mit einem Betrag von 14.534,57 EUR (dies entsprach 200.000,-- ATS inkl. USt) pro Beauftragung begrenzt.

1.2 Hinsichtlich der Zuständigkeiten war anzumerken, dass im Jahr 1997 die Magistratsabteilungen 27 und 52 in der Magistratsabteilung 17 - Wiener Wohnen zusammengefasst wurden, deren Agenden ab dem Jahr 2000 von WW wahrgenommen werden. Die Magistratsabteilung 34 wurde im Jahr 1997 zur Magistratsabteilung 23 - Amtshäuser, Nutzbauten, Nachrichtentechnik und ab dem Jahr 2004 wurde die Magistratsabteilung 23 in die neue Magistratsabteilung 34 - Bau- und Gebäudemanagement eingegliedert.

1.3 Im Juli 1998 wurde der gegenständliche Vertrag über "Laufende Arbeiten an Elektroeinrichtungen in städtischen Objekten" von der für Rahmenverträge zu diesem Zeitpunkt zuständigen Magistratsabteilung 23 um zwei Jahre bis 31. Dezember 2000 zu veränderlichen Preisen verlängert.

1.4 Nachdem der Rahmenvertrag mit 31. Dezember 2000 abgelaufen war, hatte die Magistratsabteilung 23 zu Jahresende 2000 ein offenes Verfahren für "Laufende Arbeiten an Elektroinstallationen in städtischen Objekten" durchgeführt. An Stelle einer bezirkswisen Vergabe der Leistungen waren Rahmenverträge für fünf Stadtteile vorgesehen. Während des Vergabeverfahrens dieser Ausschreibung stellte ein Bieter den Antrag auf Nachprüfung des Vergabevorganges beim Vergabekontrollsenat (VKS). Begründet wurde dieser Antrag in erster Linie mit dem Fehlen der Gewichtung von Zuschlagskriterien und einer nicht ausreichenden Leistungsbeschreibung. Da diesem Antrag vom VKS mittels Bescheid vom April 2001 teilweise stattgegeben wurde, wandten sich in weiterer Folge zwei Bieter im Juni 2001 an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH).

Da die Magistratsabteilung 23 bereits im Mai 2001 entschieden hatte, das gesamte Vergabeverfahren aufzuheben, wies der VwGH die Beschwerde der zwei Bieter mit Beschluss vom Juni 2002 zurück. Bis zur Neuausschreibung des Rahmenvertrages vereinbarte die Magistratsabteilung 23 mit den Auftragnehmern eine weitere Vertrags-

verlängerung des bestehenden Vertrages bis Mai 2002.

1.5 Ein neuerliches offenes Verfahren über "Laufende Arbeiten an Elektroeinrichtungen in städtischen Objekten" wurde von der Magistratsabteilung 23 im Mai 2002 für den Zeitraum von Juni 2002 bis August 2005 durchgeführt. Die Ausschreibung erfolgte wieder in Form des Preisaufschlags- und Preisnachlassverfahrens, wobei die Bezugspreise jedoch an die Marktlage angepasst und um rd. 10 % unter jenen der Ausschreibung aus dem Jahr 1995 angesetzt wurden. Die neue Ausschreibung brachte das Ergebnis, dass überwiegend neue Elektrofirmen anboten und auf Grund der offerierten Nachlässe das Preisniveau erheblich unter dem des bis dahin gültigen Rahmenvertrages zu liegen kam.

1.6 Die Auswirkung des höheren Preisniveaus des Rahmenvertrages von WW gegenüber dem analogen Vertrag der seinerzeitigen Magistratsabteilung 23 konnte anhand zweier Abrechnungen über Elektroinstallationsarbeiten in WHA von WW, welche der Firma M. übertragen worden waren, die sowohl mit WW als auch mit der Magistratsabteilung 34 den jeweiligen Rahmenvertrag unterhielt, aufgezeigt werden:

WW vergütete dieser Firma auf Basis des Rahmenvertrages aus dem Jahr 1995 für die Erneuerung der Elektroinstallation in einer Wohnung einen Betrag von 3.265,19 EUR (ohne USt). Auf Basis des Rahmenvertrages der Magistratsabteilung 34 wäre für die selbe Leistung nur ein Betrag von 2.026,74 EUR (d.s. um 38 % weniger) angefallen.

Für die Erneuerung einer Elektrosteigleitung in einer WHA wurden der Firma von WW 4.518,65 EUR vergütet. Entsprechend dem Rahmenvertrag der Magistratsabteilung 34 wären lediglich Kosten von 3.357,63 EUR (d.s. um 26 % weniger) entstanden.

2. Vergabe von Elektroinstallationsarbeiten in städtischen WHA

2.1 Sowohl Neuinstallationen von Elektroanlagen als auch laufende Gebrechens- und Instandhaltungsarbeiten in WHA wurden auf der Grundlage des Rahmenvertrages der damaligen Magistratsabteilung 34 aus dem Jahr 1995 und der zweimaligen Verlängerung dieses Vertrages bis Juni 2002 von WW vergeben.

2.2 Gemäß § 2 Abs 4 der Statuten von WW kann die Unternehmung Leistungen anderer Dienststellen in Anspruch nehmen, wobei ein angemessener Ersatz für den Personal und Sachaufwand zu leisten ist. Mit der für Rahmenverträge zuständigen Magistratsabteilung 23 wurde im Februar 2000 vereinbart, dass WW nicht wie bisher die Dienste derartiger Ausschreibungen von der Magistratsabteilung 23 in Anspruch nehmen wird.

Stellungnahme der Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen":
Bereits im Jahr 2000 hat die Unternehmungsleitung von WW beschlossen, Kontrahentenausschreibungen für WW künftig selbst durchzuführen.

WW hat sich an der Ausschreibung der damaligen Magistratsabteilung 23 daher nicht beteiligt, was für alle Anbieter erkennbar war.

Die Firmen kalkulierten ihre Angebote daher unter anderen Rahmenbedingungen, als wenn WW sich beteiligt hätte.

2.3 Die Erhebungen des Kontrollamtes ergaben, dass nach Ablauf des Rahmenvertrages der Magistratsabteilung 34 seitens WW keine Neuausschreibung für Elektroinstallationsarbeiten in städtischen WHA erfolgt war. WW bediente sich auch nach Ablauf des Vertrages (Juni 2002) bis zum Prüfzeitpunkt (Ende 2004) weiterhin des erwähnten Rahmenvertrages der Magistratsabteilung 34.

2.4 Die Vertragsverlängerung für Elektroinstallationsarbeiten in den städtischen WHA wurde von WW nach Ablauf des Rahmenvertrages mit den Kontrahentenfirmen lediglich in Form einer so genannten "stillschweigenden Verlängerung" gehandhabt, in dem WW die Kontrahentenfirmen über die jährliche Erhöhung auf den Anteil Lohn des Rahmenvertrages informierte.

Das Kontrollamt vertrat die Ansicht, dass die "stillschweigende Verlängerung" des Rahmenvertrages über die Elektroinstallationsarbeiten nicht im Einklang mit dem Erlass

über Rahmenvereinbarungen vom 6. Dezember 1999, (MD-1103-16/99), stand, der bestimmt, dass Vertragsverlängerungen von Rahmenvereinbarungen sechs Jahre nicht überschreiten sollen. Weiters stellte diese Verlängerung auch eine äußerst unwirtschaftliche Vorgangsweise dar, da - wie bereits erwähnt - die Ausschreibung dieser gleichartigen Leistungen der Magistratsabteilung 23 vom Sommer 2002 gezeigt hatte, dass das Preisniveau gegenüber dem verlängerten Rahmenvertrag doch erheblich (zumindest um rd. 25 %) zurückgegangen war.

2.5 In der nachstehenden Tabelle sind die jährlichen Auftragssummen für Elektroinstallationsarbeiten, die WW an die Kontrahentenfirmen auf Basis des bereits abgelaufenen Rahmenvertrages vergeben hat, enthalten:

Jahr	Leerwohnungen	Gebrechen, Erhaltung
2002	15.985.179,-- EUR	11.242.321,-- EUR
2003	16.763.683,-- EUR	12.911.964,-- EUR
Erstes Halbjahr 2004	9.005.152,-- EUR	6.621.838,-- EUR

Auf Grund der Größenordnung der zu erwartenden und schließlich angefallenen Kosten für Elektroinstallationsarbeiten (mehr als rd. 27 Mio.EUR pro Jahr) und der damit verbundenen eindeutigen Überschreitung des Schwellenwertes von 5 Mio.EUR bei Bauaufträgen wäre es geboten gewesen, nach Ablauf des Rahmenvertrages entsprechend dem Wiener Landesvergabegesetz (WLVerG) ein offenes Verfahren für die Vergabe dieser Leistungen durchzuführen.

Da WW nach wie vor den gegenständlichen unwirtschaftlichen Rahmenvertrag für Elektroinstallationsarbeiten in ihren WHA verwendete, erging seitens des Kontrollamtes die Empfehlung, diese Leistungen umgehend neu zu vergeben.

WW hat EU-weite offene Ausschreibungsverfahren ausgearbeitet.

2.6 Mit der Instandhaltung und Erneuerung an den Elektroeinrichtungen in den WHA und deren Wohnungen wurden von WW auf Basis des verlängerten Rahmenvertrages insgesamt 71 Kontrahentenfirmen beauftragt. Für die Arbeiten im 18. und 19. Bezirk, welche vom Kontrollamt in weiterer Folge überprüft wurden, waren fünf Firmen zustän-

dig, welche im Jahr 2003 insgesamt 323 Rechnungen über Elektroinstallationsarbeiten in WHA gelegt hatten, deren Einzelbeauftragung über 2.000,-- EUR lag. Das Kontrollamt hatte solche Elektroinstallationsarbeiten einer bauwirtschaftlichen Prüfung unterzogen, welche in WHA in überwiegender Anzahl durchgeführt werden. Diese Arbeiten betrafen vor allem die Erneuerungen von Elektroinstallationen in Wohnungen und Elektrosteigleitungen in Stiegenhäusern.

3. Allgemeine Feststellungen zur Abrechnung

3.1 Die Überprüfung der Rechnungen ergab, dass ein überwiegender Teil der erbrachten Elektroinstallationsarbeiten von den Firmen in Regie verrechnet und von WW - im Konkreten von ihrer Außenstelle für den 17, 18, und 19. Bezirk - vergütet wurde, obwohl für derartige Leistungen entsprechende Positionen des Rahmenvertrages vorhanden waren.

Im Vertrag war ausdrücklich bedungen, dass Arbeiten, die ihrem Wesen nach einer Neuinstallation gleichzusetzen sind - wie größere Adaptierungen und Umbauten ("Neubau einer Steigleitung") - grundsätzlich im Ausmaß zu verrechnen sind. Auch bei Installationen in Wohnungen hatte eine Abrechnung im Ausmaß, ergänzt um Erschwerispauschalen, wie etwa Baustellenprovisorium, Abdecken von Fußböden, Umstellen von Möbeln etc. zu erfolgen.

Lediglich bei Demontagen von alten Elektroinstallationen, der Montage von gebrauchten Einrichtungsgegenständen oder für Behinderungen oder Stehzeiten, die der Auftraggeber zu vertreten hat, wäre der Firma der Zeitaufwand zu vergüten gewesen.

Erneuerungen von Steigleitungen in bewohnten WHA erfolgen immer an in Nutzung befindlichen Arbeitsstellen (im Sinn der Mieterzufriedenheit müssen vorhandene Einbauten, wie Gas-, Strom- und Telefonleitungen, Telekabel, Antennenanlagen etc. in Betrieb bleiben). Die Verrechnung von Leistungsteilen in Regie ist notwendig, weil diese Leistungen nur teilweise in den Rahmenvertragspositionen enthalten sind.

3.2 Bei der Erneuerung von Elektrostegleitungen in WHA stellte das Kontrollamt fest, dass alle fünf Kontrahentenfirmen neben Ausmaßarbeiten auch Regiearbeiten in unterschiedlicher Höhe verrechnet hatten. Im überwiegenden Teil der geprüften Rechnungen fehlten jedoch klare Angaben über die in Rechnung gestellten Regiestunden.

Gemäß einer Dienstanweisung von WW vom 13. Dezember 2001 hat der Auftragnehmer in den Rechnungen die Beschreibung der Regieleistungen extra anzuführen. Falls Regieabrechnungen unklare und unplausible Angaben enthalten, wären die entsprechenden Nachweise von den Auftragnehmern zu verlangen gewesen. Bei Nichtnachvollziehbarkeit der Regieleistungen hätte der Auftragnehmer eine neue Rechnung zu legen.

Derartige Beschreibungen oder Nachweise über die Anzahl der geleisteten Regiestunden der Firmen konnten dem Kontrollamt von WW nicht vorgelegt werden.

Das Kontrollamt empfahl daher, die gegenständliche Dienstanweisung den Bauaufsichtsorganen von WW in Erinnerung zu rufen. Künftig wäre bei der Rechnungsprüfung darauf zu achten, dass nur klare und plausible dem Vertrag entsprechende Regieleistungen anerkannt werden, welche auch extra angeführt sind, sodass eine klare Trennung zu Ausmaßarbeiten nachvollzogen werden kann.

Ab Februar 2005 wurden die Abrechnungsmodalitäten geändert, der Nachweis von Regieleistungen erfolgt nunmehr mittels ausführlicher Beschreibung. Die angeführte Dienstanweisung wurde allen Mitarbeitern in Erinnerung gerufen.

3.3 Bei der Erneuerung von Elektroinstallationen in Wohnungen konnte das Kontrollamt bei zwei der fünf Kontrahentenfirmen eine korrekte Abrechnung auf der Basis des Rahmenvertrages feststellen.

3.4 Die Durchsicht der Rechnungen des Jahres 2003 zeigte auch, dass vereinzelt die

Wertgrenze einer Einzelbeauftragung von 14.534,57 EUR (s. Pkt.1.1) überschritten wurde.

4. Feststellungen zur Abrechnung einzelner Beauftragungen

Die Prüfung der Abrechnungen der fünf Kontrahentenfirmen ergab, dass insbesondere zwei Firmen Regiearbeiten im größeren Umfang verrechnet hatten. Die nachfolgenden Abrechnungsbeispiele zeigen, in welcher Form dies erfolgte. Zu den Abrechnungsbeispielen wurde vom Kontrollamt noch vermerkt, dass diese keine Ausnahmefälle darstellten, sondern die Regel waren.

4.1 Die Firma H. wurde von WW beauftragt, eine Aufzugsbeleuchtung in vier Stiegen einer WHA entsprechend einer Befundung vom Technischen Überwachungsverein Österreich (TÜV) herzustellen. Wie die Erhebungen des Kontrollamtes ergaben, war jedoch nur auf drei Stiegen eine Aufzugsschachtbeleuchtung vom TÜV verlangt worden. Laut Mitteilung von WW wurde eine vierte Aufzugsbeleuchtung irrtümlicherweise mitbeauftragt.

Die Installation der Beleuchtung in den vier Aufzugschächten bestand aus 30 einfachen Beleuchtungskörpern mit den dazugehörigen Elektroleitungen. Die Firma stellte für diese Arbeiten Ausmaßpositionen in der Höhe von 1.840,48 EUR, welche das Liefern und Montieren der Leuchten samt der Elektroleitungen betraf, und für zusätzliche Regiearbeiten 1.617,91 EUR (für je 37 Monteur- und Helferstunden) in Rechnung. Nicht angeführt war in der Rechnung, für welche Leistungen die Regiestunden erforderlich waren.

Wenngleich bei einer Montage in Aufzugschächten erschwerte Arbeitsbedingungen vorliegen, waren nach Ansicht des Kontrollamtes die von WW zusätzlich vergüteten Regiestunden in diesem Umfang nicht nachweisbar gerechtfertigt.

Letztlich vergütete WW der Firma für einen Beleuchtungskörper mit einer 60-Watt-Glühbirne samt Elektroleitung Materialkosten von 9,85 EUR und Lohnkosten von 105,44 EUR.

Die Aufzugsschachtbeleuchtung im Aufzug der 4. Stiege erhöht die Sicherheit auch im Sinn des Arbeitnehmerschutzgesetzes und ist für künftig geplante Arbeiten an diesem Aufzug erforderlich. Die gegenständliche WHA wurde 1959 besiedelt, die Mieter befinden sich größtenteils in einem Alter, in dem sie aus gesundheitlichen Gründen oder altersbedingt den Aufzug benützen müssen, eine durchgehende Sperre der Aufzugsanlagen war aus Rücksichtnahme auf die Wohnungsmieter nicht angedacht. Auf Grund des Arbeitsumfanges und der Erschwernisse durch ständige Inbetriebnahmen der Aufzüge erschien die Rechnungshöhe angemessen. Eine bessere Dokumentation wird in Zukunft sichergestellt werden.

In einer anderen WHA verrechnete die Firma H. für die Instandsetzung der Elektroinstallation in einer Wohnung Ausmaßarbeiten in der Höhe von 989,86 EUR und Regiearbeiten von 1.316,73 EUR. Auch in dieser Rechnung war nicht angeführt, für welche Leistungen je 26,5 Monteur- und Helferstunden zusätzlich zu den Ausmaßarbeiten anfielen.

4.2 Für die Instandsetzung bzw. teilweise Erneuerung der Elektroinstallation in einer Wohnung verrechnete die Firma S. 1.848,47 EUR. Bei dieser Rechnung stellte das Kontrollamt fest, dass die Firma bei einem Großteil der Positionen nur den Anteil Sonstiges des Positionspreises verrechnet hatte. An Stelle der Lohnanteile dieser Positionen aus dem Rahmenvertrag, welche 197,95 EUR ausgemacht hätten, verrechnete die Firma 1.040,26 EUR für 21,5 Monteur- und 21,5 Helferstunden. Eine derartige Verrechnung der Leistungen war nach Ansicht des Kontrollamtes unplausibel und im Rahmenvertrag nicht vorgesehen. Nicht gesondert angeführt war in gegenständlicher Rechnung auch, für welche Leistungen die Monteur- und Helferstunden angefallen waren.

Für eine andere Wohnung verrechnete die Firma S. für die Erneuerung der Elektroinstallation Ausmaßarbeiten in der Höhe von 393,95 EUR und Regiearbeiten von 1.548,29 EUR. In dieser Rechnung fehlte ebenfalls eine exakte Beschreibung der Regiearbeiten. Jedenfalls wären bei einer vertragsgemäßen Abrechnung lediglich die De-

montage der alten Elektroinstallationen von WW in Regie zu vergüten gewesen.

In einer weiteren WHA wurde neben der Erneuerung der Elektroinstallation in einer Wohnung auch eine Erneuerung einer Elektrosteigleitung im Stiegenhaus durchgeführt. Bei diesen Arbeiten verrechnete die Firma S. neben Ausmaßarbeiten in der Höhe von 4.375,14 EUR Regiearbeiten in der Höhe von 3.707,92 EUR. Wie bereits erwähnt, wären entsprechend dem Vertrag diese Arbeiten grundsätzlich im Ausmaß zu verrechnen gewesen. Als Regiearbeiten wurde von der Firma u.a. auch Verbindungsarbeiten von Leitungen, das Durchführen von Klemmarbeiten, das Aufpressen von Kabelschuhen sowie Heft- und Verputzarbeiten verrechnet. Derartige Arbeiten waren jedoch in den verrechneten Ausmaßpositionen als Nebenleistungen angeführt und wären daher von WW nicht gesondert zu vergüten gewesen.

Darüber hinaus stellte das Kontrollamt fest, dass die Firma neun Monteurstunden und neun Helferstunden für Wegzeiten verrechnet hatte, obwohl sie die Position "Baustelleneinrichtung", welche u.a. eventuelle Wegzeiten bereits inkludiert, bezahlt erhielt. Bei dieser Abrechnung lag eine eindeutige Doppelverrechnung vor.

Bei weiteren Erneuerungen von Elektrosteigleitungen in zwei WHA wurden von der Firma S. Ausmaßarbeiten in der Höhe von 3.204,71 EUR bzw. 3.899,94 EUR und Regiearbeiten in der Höhe von 3.843,67 EUR bzw. 4.542,52 EUR verrechnet, welche somit mehr als die Ausmaßarbeiten ausmachten.

Auch bei diesen beiden WHA wurden von der Firma neben der Position "Baustelleneinrichtung" zusätzliche Regiestunden für Wegzeiten in Rechnung gestellt. Des Weiteren wurden für Stemm- und Durchbrucharbeiten Regiestunden verrechnet. Auch für diese Arbeiten gab es entsprechend zu vergütende Ausmaßpositionen im Rahmenvertrag.

Die erwähnte Firma verrechnete auch 40 Monteur- und 80 Helferstunden in der Höhe von 2.795,40 EUR für Stemm- und Durchbrucharbeiten sowie Wegzeiten bei einer Steigleitungserneuerung mit einem Zählergerüst für die Aufnahme von Stromzählern

samt dem dazugehörigen Leitungsbau in einer anderen WHA. Auch in dieser Rechnung wurde von WW die Position "Baustelleneinrichtung" anerkannt.

Bei den angeführten Rechnungen handelt es sich um Teilinstallationsleistungen; diese wurden seitens WW überprüft und einer Abrechnung nach Ausmaß gegenübergestellt. In einigen Fällen war die Abrechnung von Teilinstallationen nach tatsächlichem Aufwand (Regie und Materialanteil) günstiger als eine Abrechnung nach Ausmaß. Im Zuge der nochmaligen Überprüfung wurden Verrechnungsfehler festgestellt, die Rückforderungen wurden bereits eingeleitet.

4.3 Im Zuge der Erneuerung von Elektroinstallationen in einer Wohnung stellte das Kontrollamt fest, dass die Firma A. bei der Montage von Fehlerstromschutzschaltern "FI" nicht die Materialpreise der Positionen des Leistungsverzeichnisses, welche sich auf 81,14 EUR bzw. 108,32 EUR beliefen, sondern Materialpreise anderer FI von 186,61 EUR bzw. 209,16 EUR verrechnet hatte, welche von WW auch vergütet wurden. Hiezu stellte das Kontrollamt fest, dass im Auftragschreiben an die Firma die Leistungsbeschreibung des Rahmenvertrages von WW bedungen und daher die wesentlich teureren FI nicht beauftragt waren.

Die Verrechnung dieses FI-Schalters erfolgt ab sofort gemäß Rahmenvertrag, bei der gegenständlichen Rechnung wurde die Rückforderung eingeleitet.

4.4 Das Kontrollamt stellte korrekte Abrechnungen auf Basis des Rahmenvertrages durch die Firmen W. und der M. für die Erneuerungen von Elektroinstallationen in Wohnungen fest.

4.5 An WW erging die Empfehlung, die vom Kontrollamt aufgezeigten Fehlverrechnungen in den angeführten Rechnungen zu berichtigen und gegenüber den betroffenen Firmen entsprechend der damals gültigen ÖNorm B2110 als Rückforderung umgehend

geltend zu machen. Ebenso wurde angeregt, all jene Rechnungen von Elektroinstallationsarbeiten der vergangenen drei Jahre zu prüfen, bei denen den Firmen neben Ausmaßarbeiten auch ein erheblicher Anteil an Regiearbeiten vergütet wurde. Die Bauaufsichtsorgane von WW wären jedenfalls auf die ordnungsgemäße, sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Handhabung des Vertrages hinzuweisen.

Die Rückforderung von Überzahlungen wurde bereits eingeleitet.

Der zweiten Empfehlung des Kontrollamtes wurde durch Erarbeitung eines Programms zur stichprobenhaften Überprüfung von bereits angewiesenen Rechnungen entsprochen.